



Inhaberin:
Silke Bischoff-Pons
Friedrich-Wöhler-Straße 2a
64579 Gernsheim / Rhein
Tel. 0 62 58 / 833 172
Fax: 0 62 58 / 833 174

Auftrag zum Einzug einer fälligen, unbestrittenen Forderung

Hiermit erteile(n) ich (wir)

Name/Firma (Firmenstempel):

Bankverbindung

als Auftraggeber **InkassoDIREKT** den Auftrag, von:

Vorname, Nachname oder Firma

Telefon

Fax

PLZ/Ort

Straße

(bei Firma) Geschäftsführer/Inhaber

nachfolgende unbestrittene Forderung einzuziehen:

Forderungsbetrag: _____

Gemäß Rechnung vom: _____

Mahnung vom: _____

Bisherige Mahnkosten: _____

Höhe der Verzugszinsen: _____
(Rechnung und Mahnung sind dem Auftrag beigelegt.)

Die Auftragserteilung erfolgt auf der Grundlage der neben aufgeführten Inkassokosten sowie der rückseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen.

Ihr Ansprechpartner:

Inkassokosten:

Für die Bearbeitung, Mahnung, telefonische und persönliche Kontaktaufnahme mit dem Schuldner und Überwachung des Auftrags erhält **InkassoDIREKT** eine Grundvergütung in Höhe einer 1,3 Geschäftsgebühr entsprechend Nr. 2300 VV RVG zzgl. der gesetzlichen MWSt. Diese ist im Fall des Verzugs des Schuldners als Verzugschaden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 280, 286 BGB grundsätzlich vom Schuldner zu tragen. Die Vergütung entsteht mit der Annahme des Auftrags. Diese Vergütung wird dem Auftraggeber nur dann in Rechnung gestellt, wenn der Rechnungsbetrag durch Zahlungen des Schuldners gedeckt ist. Erreicht die Höhe der vereinnahmten Beträge die Grundvergütung nicht, ist Inkasso DIREKT auch berechtigt, zunächst einen Teilbetrag in Rechnung zu stellen.

Aufwandspauschale

€ 20,00 bei Forderungen bis €	1.000,00
€ 35,00 bei Forderungen bis €	10.000,00
€ 45,00 bei Forderungen über €	10.000,00
zzgl. gesetzlicher MWSt.	

Diese Aufwandspauschale wird als weitere Schadensposition gegenüber dem Schuldner geltend gemacht und ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 280, 286 BGB grundsätzlich ebenfalls vom Schuldner als Verzugschaden zu tragen. Von den vereinnahmten Verzugszinsen erhält InkassoDIREKT 50 %. Bei Teilzahlungen des Schuldners erfolgt eine Verrechnung der eingehenden Beträge nach §§ 366, 367 BGB zunächst auf die Kosten und die Zinsen.

Sollte die Bearbeitung erfolglos bleiben, zahlt der Auftraggeber an InkassoDIREKT ausschließlich die Aufwandspauschale zzgl. der nachgewiesenen verauslagten Fremdkosten.

Im Falle der Rücknahme des Auftrags zahlt der Auftraggeber die vereinbarte Aufwandspauschale zzgl. der bis dahin entstandenen Gebühren.

Auftraggeber

Datum

Unterschrift

Geschäftsbedingungen der Firma InkassoDIREKT

I.

Umstehender Auftrag wird ausschließlich auf der Grundlage nachfolgender Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.

II.

Inkassovertrag

- 1.) Das Auftragsverhältnis kommt zustande mit der Annahme des Auftrages des Auftraggebers durch InkassoDIREKT. Die Annahme bedarf keiner bestimmten Form. Der Auftraggeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn InkassoDIREKT der Annahme des Auftrages nicht binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Auftragsangebotes widerspricht.
- 2.) Auftragsgegenstand ist die Einziehung von **unbestrittenen** Forderungen (Forderungen, gegen die der Schuldner bislang keine Einwendungen erhoben hat) im Namen des Auftraggebers, sowie die Einleitung der dafür erforderlichen Maßnahmen. Der Auftrag erstreckt sich auch auf den Einzug der Inkassovergütung als Verzugschadensersatzanspruch des Auftraggebers gegen den Schuldner.
- 3.) Der Auftraggeber versichert, dass die einzuziehende Forderung begründet, fällig und vom Schuldner unbestritten ist. Ferner, dass die Forderung frei von Rechten Dritter und weder abgetreten noch tituliert ist. InkassoDIREKT ist nicht verpflichtet, die Begründetheit der geltend zu machenden Forderungen zu überprüfen. Der Auftraggeber stellt InkassoDIREKT sämtliche für die Bearbeitung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.
- 4.) Die Wahl der zweckentsprechenden Maßnahme ist InkassoDIREKT überlassen. Während der Dauer des Auftragsverhältnisses hat sich der Auftraggeber der Vornahme jeglicher Maßnahmen gegenüber dem Schuldner zu enthalten, insbesondere mit diesem keine Vereinbarungen zu treffen. Von etwaigen beim Auftraggeber eingehende Direktzahlungen sowie sonstigen den Einzugsfall betreffenden relevanten Tatsachen setzt der Auftraggeber InkassoDIREKT unverzüglich in Kenntnis.
- 5.) Auskünfte, die der Auftraggeber von InkassoDIREKT über den Drittschuldner, bzw. Schuldner erhält, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und sind nur für den Auftraggeber bestimmt.
- 6.) Sofern gerichtliche Maßnahmen erforderlich sind, wird ein Prozessbevollmächtigter nach Wahl des Auftraggebers oder auch auf Wunsch die Vertragsanwälte von InkassoDIREKT durch den Auftraggeber direkt beauftragt.
- 7.) Zahlt der Schuldner auf die ihm gegenüber geltend gemachte Forderung, so erfolgt die Abrechnung jeweils nach §§ 366, 367 BGB. Zunächst erfolgt die Verrechnung der vereinnahmten Gelder auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung. InkassoDIREKT ist berechtigt, bei Zahlungseingängen diese mit fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber aufzurechnen.

III.

Einleitung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens

- 1.) Wird der Schuldner durch die Inkassotätigkeit von InkassoDIREKT nicht in angemessener Zeit zur Zahlung veranlasst, so stellt InkassoDIREKT den Vorgang ein (etwa bei festgestellter Vermögenslosigkeit des Schuldner) oder empfiehlt dem Auftraggeber die gerichtliche Geltendmachung der Forderung durch Abgabe an die Vertragsanwälte. Eine gesonderte Vergütung für die Vermittlung wird nicht erhoben. Wünscht der Auftraggeber die Durchführung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens nicht durch einen Rechtsanwalt von InkassoDIREKT, ist InkassoDIREKT berechtigt, das Auftragsverhältnis zu beenden. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Aufwandsentschädigung sowie die nachgewiesenen verauslagten Fremdkosten (Postauskunft, Einwohnermeldeamtsanfrage, Gewerbeauskunft usw.).
- 2.) Bei Durchführung des gerichtlichen Mahn- bzw. Klageverfahrens durch Vertragsanwälte von InkassoDIREKT erfolgt die Auftragsbestätigung bzw. Mandatsübernahme unmittelbar durch die Vertragsanwälte. Damit entsteht ein normales Mandatsverhältnis mit den Vertragsanwälten von InkassoDIREKT, so dass auch die Abrechnung und weitere Bearbeitung direkt zwischen dem Auftraggeber und den Vertragsanwälten abgewickelt wird.

IV.

Kündigung

- 1.) Das Auftragsverhältnis kann durch den Auftraggeber jederzeit gekündigt werden. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber mindestens die vereinbarten Grundvergütung (1,3 Geschäftsgebühr entsprechend Nr. 2300 VV RVG) sowie die Aufwandspauschale und zwar unabhängig davon, ob die Forderung ganz oder teilweise realisiert werden konnte, sowie alle weiteren bis zur Kündigung entstandenen Gebühren.
- 2.) Im Übrigen ist die Kündigung einzelner Aufträge bzw. aller erteilten Aufträge durch InkassoDIREKT aus wichtigem Grund zulässig. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Auftraggeber unzulässige Angaben mit der Auftragserteilung an InkassoDIREKT erteilt, bzw. nicht alle zur Auftragsbearbeitung notwendigen Unterlagen an InkassoDIREKT übergeben hat. In diesem Fall schuldet der Auftraggeber die vereinbarte Vergütung

V.

Haftung und Verjährung

- 1.) InkassoDIREKT haftet grundsätzlich nur, soweit Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.
- 2.) Im Übrigen gelten für die Haftung von InkassoDIREKT bei Fahrlässigkeit folgende Regelungen:
 - Schadenersatzansprüche wegen Mangelfolgeschäden, aus positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
 - Schadenersatzansprüche wegen Unmöglichkeit und Verzug sind beschränkt auf die Höhe der von InkassoDIREKT abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.
- 3.) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von InkassoDIREKT.
- 4.) Im kaufmännischen Verkehr haftet InkassoDIREKT stets nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht werden.
- 5.) InkassoDIREKT ist nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die Forderung verjährt ist oder zu verjähren droht. Für die rechtzeitige gerichtliche Geltendmachung der Forderung zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung ist allein der Auftraggeber verantwortlich.

VI.

Teilzahlungsvereinbarungen / Vergleichsvereinbarungen

InkassoDIREKT ist berechtigt, mit dem Schuldner Vergleichsvereinbarungen über die Höhe und Fälligkeit der Forderung sowie Teilzahlungsvereinbarungen im Namen des Auftraggebers abzuschließen.

Für den Abschluß einer Teilzahlungsvereinbarung erhält InkassoDIREKT eine Vergütung in Höhe einer 1,5 Einigungsgebühr entsprechend Nr. 1000 VV RVG, zzgl. MWSt. Diese Kosten sind im Rahmen der Teilzahlungsvereinbarung vom Schuldner zu übernehmen.

Bei Teilzahlungen des Schuldners erfolgt eine Verrechnung der eingehenden Beträge nach §§ 366, 367 BGB zunächst auf die Kosten und die Zinsen.

VII.

Aufbewahrungspflicht

Die Verpflichtung von InkassoDIREKT zur Aufbewahrung von Handakten erlischt 24 Monate nach Beendigung des Auftragsverhältnisses. Die Herausgabe von Handakten kann nicht verlangt werden.

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten einschließlich Scheck-, Wechsel- und Urkundsprozessen, ist der Sitz von InkassoDIREKT, Gernsheim/Rhein

Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht Anwendung.

Durch etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.